

bilität, Unausgeglichenheit bzw. Impulsivität, erheblicher Trotzreaktionen bzw. ausgeprägter Renommierhandlungen;

- noch weitgehend ungefestigten Willensfähigkeiten, das Handeln selbst zu bestimmen, d. h. tatbezogen den Handlungsbedürfnissen die erforderlichen Hemmungen entgegenzusetzen (z. B. ein noch willensschwacher Jugendlicher unterliegt einem intensiven negativen Gruppeneinfluß).

### 3.1.2.

Hinweise auf psychosoziale Fehlentwicklungen

Vor allem im Zusammenhang mit ungünstigen Umwelt- und (oder) Persönlichkeitsbedingungen kann es zu vielfältigen Beeinträchtigungen des sozialen Integrationsprozesses des Jugendlichen kommen. So beispielsweise durch ein ausgeprägtes Mangelmilieu im Elternhaus, durch Erziehungsuntauglichkeit der Eltern mit wechselnden Erziehungsmethoden oder durch psychische Erkrankungen der Eltern oder Großeltern, vor allem, wenn der Jugendliche während seines Entwicklungsverlaufs unter deren Einfluß stand und selbst Verhaltensauffälligkeiten zeigt.

Erhebliche Fehlentwicklungen gehen nicht selten mit Entwicklungsrückständen und (oder) Bildungsmängeln einher. Hinter Verwahrlosungserscheinungen und Haltlosigkeit können sich ebenfalls erhebliche Fehlentwicklungen verbergen.

Sie können sich u. a. zeigen in

- andauernden, schwer beeinflussbaren Disziplin- und Erziehungsschwierigkeiten, erkennbar z. B. an verfestigten Oppositionshaltungen, aufsässigen, durchgängig uneinsichtigen Verhaltensweisen, unmotiviertem Weglaufen usw.;
- innerlich verfestigten normwidrigen Einstellungen und fehlentwickelten charakterlichen und emotionalen Eigenschaften, wie ausgeprägte Oberflächlichkeit, unverständliche Leichtfertigkeit, übersteigertes Geltungsstreben, ausgeprägt egozentrisches Verhalten, kaum vorhandene gefühlsmäßige Ansprechbarkeit u. ä.;
- sexueller Halt- bzw. Hemmungslosigkeit oder auffällender sexueller Gehemmtheit, die tatbezogen in einem ungesteuerten Triebgeschehen zum Ausdruck kommen kann (z. B. 10jähriger fehlentwickelter Jugendlicher unterliegt in

einer erheblichen Verführungssituation einem negativem **Gruppeneinfluß**).

### 3.1.3.

#### **Hinweise auf Intelligenzmängel**

Intelligenzmängel, die **sich** in erheblich entwicklungsbeeinträchtigender Weise auswirkten, so daß sich **Zweifel** ergeben, ob der Jugendliche das erforderliche Entwicklungsniveau erreicht hat, können sich ergeben aus

- dem schulischen Entwicklungsverlauf, vor allem aus der Tatsache mehrfachen Sitzenbleibens infolge Leistungsschwäche, einem Leistungsversagen sogar in der Sonderschule oder der Unfähigkeit, einen Beruf zu erlernen;
- allgemeinen Symptomen verminderter Intelligenz, wie erheblich erschwerte Denkleistungen, erschwerte Auffassungsgabe oder ein ungenügendes Wertungs- und Urteilsvermögen in einfachen Anforderungsbereichen, erhebliche Schwierigkeiten in der sprachlichen Ausdrucksweise **und** ähnliche Erscheinungen.

### 3.1.4.

#### **Hinweise auf körperliche Mängel bzw. Beschwerden, die Einfluß auf den normalen Entwicklungsverlauf des Jugendlichen haben, mit dadurch bedingten erheblichen Entwicklungsrückständen**

So beispielsweise bei **Angaben über**

- frühkindliche Entwicklungsschädigungen in Verbindung mit erkennbaren Retardierungserscheinungen;
- langwierige Erkrankungen, durch die der Erziehungsprozeß des Jugendlichen längere Zeit unterbrochen war, so daß es zu beträchtlichen Entwicklungsrückständen kam;
- körperliche Mängel und Entstellungen, wie Verwachsungen, Sinnesstörungen, Sprachstörungen usw., die den sozialen Kontakt erheblich beeinträchtigen.

### 3.2.

Auch unter dem Aspekt der Fragestellung des § 66 StGB stellen die verschiedenen gesellschaftlichen Verhaltensnormen unterschiedliche Anforderungen an die Jugendlichen. Deshalb ist auch **bei** Hinweisen auf nicht unerhebliche Entwicklungsrückstände, psychosoziale Fehlentwicklungen und Intelligenzmängel stets tatbezogen zu prüfen, ob der Jugendliche das Entwicklungsniveau eines **14jährigen** erreicht hat.